

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Christ & Sordel GmbH (C&S) für die Lieferung und Nutzung von Software und für die Ausführung von Dienstleistungen.

A. Lizenzvertrag

Nachfolgend sind Vertragsbedingungen für die Benutzung der C&S Software (Benutzer-Lizenz) aufgeführt.

1. Gegenstand des Vertrages sind die Computerprogramme, Dokumentationen und Steuerdateien, im folgenden Software genannt, die dem Auftraggeber (AG) auf seinem Computer von C&S installiert werden. C&S macht hiermit darauf aufmerksam, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik es nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und den Benutzeranforderungen grundsätzlich brauchbar ist.
2. C&S gewährt das Recht die gelieferte Software auf einem einzelnen Computer an nur einem Ort zu benutzen. Erstreckt sich die Lizenz auf ein Netzwerk mit mehreren Arbeitsplätzen, so gilt das Benutzungsrecht für alle Benutzer dieses einen Systems. Dem Lizenznehmer ist untersagt, die Software ganz oder in Teilen Dritten zugänglich zu machen.
3. Der Lizenznehmer erhält keine Rechte an der Software selbst. C&S behält sich alle Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor. Die Software und das Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht zur Benutzung der Software kann nicht an Dritte übertragen werden, auch verschenken, vermieten oder verleihen sind untersagt.
4. Aus den unter 1. genannten Gründen kann C&S keine Haftung für fehlerfreie Arbeit der Software in allen Anwendungen und Kombinationen übernehmen. Ebenso besteht keine Gewähr dafür, dass die Software mit anderen vom Benutzer gewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Erwerber. Das gleiche gilt für die Softwaredokumentation. Ist die Software nicht im Sinne von 1. grundsätzlich brauchbar, so hat der Erwerber das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gilt auch für C&S wenn die Anpassung von im Sinne 1. brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist. C&S haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. C&S setzt voraus, dass die verwendete Hard- und Betriebssoftware des AG problemlos mit dem verwendeten Microsoft Entwicklungssystem zusammenarbeitet und die Drucker den Steuerungsmöglichkeiten der Software entsprechen.

B. Dienstleistungsvertrag

5. Alle Leistungen wie Installation, Einrichtung (Anpassung, Einstellung, Erweiterung) und Einarbeitung werden nach Zeithonorar dem AG berechnet. Eine kostenfreie Ausführung von Leistungen bedarf der schriftlichen Bestätigung. Reisekosten (z.B. km- Pauschalen), Übernachtungskosten, geliefertes Material wie Disketten u. Kopien werden dem AG berechnet.
6. Die Lieferung der Software erfolgt durch Installation der Programme und Steuerdateien, in individueller Zusammenstellung, auf dem Computersystem des AG. Der AG hat das Recht von dieser Software Datensicherungen auf Diskette anzulegen.
7. Für die Mängelfreiheit im Sinne von 1. kann besonders bei individuell zusammengestellter, eingestellter und erweiterter Software keine Haftung übernommen werden. Wegen des individuellen Charakters der Software bedarf es einer Einführungs- und Testphase beim Benutzer. In dieser Testphase muss der Benutzer die Richtigkeit der Einstellungen testen und Überprüfen. Dies gilt für alle Arbeiten die vom Benutzer durchgeführt werden. Die Anpassung der Software in der Einrichtungs- und Testphase wird nach Zeithonorar berechnet.
8. Die Einrichtung von individuellen Softwareerweiterungen ist bei unseren Programmen weitgehend möglich. Die Programmdokumentationen erstrecken sich nicht auf die individuelle Anwendung oder Erweiterung bei dem AG. Dokumentationen die die individuelle Anwendung bei dem AG beschreiben, können durch den AG oder nach Zeithonorar durch C&S erstellt werden. Bei der Erstellung von individuellen Anwendungen oder Softwareerweiterungen werden im Rahmen des Zeithonorars von C&S notwendige Kurztests durchgeführt. Auf die Durchführung von umfangreicheren Tests wird aus Kostengründen verzichtet. Die praktischen Tests müssen im Sinne von 7. vom AG in seiner vollständigen System- und Datenumgebung durchgeführt werden. Der AG kann C&S beauftragen, aufwendige, praktische Tests in einer dem AG ähnlichen System- und Datenumgebung nach Zeithonorar durchzuführen.
9. Bei der Analyse der Benutzeranforderungen geht C&S in der Beratung und in den Angeboten davon aus, dass die standardisierten Listen/Auswertungen/Masken/usw. der C&S Software vom Erwerber genutzt werden. Das heißt, dass der Erwerber unabhängig von den vielseitigen Anpassungsmöglichkeiten der C&S Software bereit ist die standardisierten Grundleistungen und Ergebnisse der Software zu benutzen. Der Zeitbedarf für Programmiererweiterungen wird von C&S so geschätzt, dass bei geringstem Zeitbedarf die gestellte Aufgabe gelöst werden kann. In dem Zeitbedarf sind keine Zeiten für die Optimierung, Weiterentwicklung, Verbesserung, Einarbeitung, Installation oder Integration in andere Anwendungen berücksichtigt.
10. C&S bietet dem AG derzeit einen freiwilligen kostenfreien Telefonberatungsservice. Übersteigt eine einzelne Telefonberatung 15 Minuten oder entstehen C&S durch die Telefonberatung Telefongebühren, dann hat C&S das Recht diese Kosten dem AG in Rechnung zu stellen. C&S kann den kostenfreien Telefonberatungsservice mit 3 monatiger Frist aufkündigen. Der Telefonservice dient der Unterstützung und Hilfestellung des Benutzers in Anwendungsfragen zur C&S Software.

Die Zahlung wird spätestens bei Installation und Inbetriebnahme durch C&S fällig.
Werden einzelne Punkte ungültig, bleiben die restlichen davon unberührt.